



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Abfallwirtschaftsbehörden  
Untere Bodenschutzbehörden  
Wasser- und Bodenverbände

nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt  
Untere Wasserbehörden

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Lantzsch  
Gesch.Z.: VIS-6-3010/16+29  
Hausruf: +49 331 866-7354  
Fax: +49 331 27548-7354  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 18. Juli 2017

**Verwertung von Mähgut, Kraut und Gehölzschnitt aus der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden**

hier: Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Hinweise zur Verwertung von Mähgut, Kraut und Gehölzschnitt aus der Gewässerunterhaltung II. Ordnung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ersetzen die mit Rundschreiben vom 22. September 2006 an die Unteren Abfallwirtschafts-, Bodenschutz- und Wasserbehörden sowie Wasser- und Bodenverbände im Land Brandenburg versandten Hinweise. Im vorliegenden Schreiben erfolgt nunmehr eine inhaltliche Anpassung an die aktuellen Regelungen der BioAbfV.

Das Land Brandenburg verfügt über ca. 30 000 km Gewässer II. Ordnung, für deren Unterhaltung flächendeckend die Wasser- und Bodenverbände (WBV) zuständig sind. Dazu gehören zumeist ein- bis zweimal im Jahr eine Böschungspflege und eine Sohlenkrautung bei denen regelmäßig Mähgut, Kraut und Gehölzschnitt anfällt.

Diese Materialien sind als Bioabfall einzuordnen und unterliegen damit bei Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden grundsätzlich den Bestimmungen der BioAbfV. In der Regel ist als Abfallbezeichnung gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nach Anhang 1, Tabelle 1a) der BioAbfV die Schlüsselnummer 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) zu

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13	14467 Potsdam	Zentrale	+49 331 866-7070	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	+49 331 866-0			Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

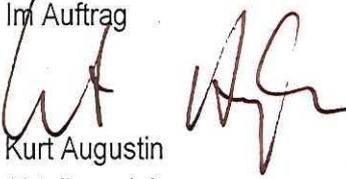
verwenden<sup>1)</sup>. Entsprechend den Erläuterungen zu 20 02 01 gelten pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung (soweit nicht Garten- und Parkabfälle) als geeignete Abfälle. Auch Gehölzrodungsrückstände, Landschaftspflegeabfälle und pflanzliche Bestandteile des Treibseils werden dieser Schlüsselnummer zugeordnet. Diese Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden. Davon ausgenommen sind pflanzliche Materialien von Verkehrswegebegleitflächen.

Bei Bioabfällen aus der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung handelt es sich im Vergleich zu den nach der BioAbfV zulässigen Aufbringungsmengen um Bagatellmengen, die in der Regel die zulässigen Schadstoffwerte der BioAbfV nicht überschreiten und unmittelbar am Ort des Anfalls verwertet werden. Den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden und den Wasser- und Bodenverbänden wird empfohlen, bei Verwertung dieser Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden analog zur Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben oder Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 BioAbfV vorzugehen. Für die Verwertung auf betriebseigenen Flächen gelten nur die Anforderungen der §§ 6 (Beschränkungen und Verbote der Aufbringung), 7 (Zusätzliche Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüseanbauflächen) und 8 (Zusammentreffen von Bioabfall- und Klärschlammaufbringung) der BioAbfV. Eine Gleichstellung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke mit betriebseigenen Grundstücken ist gerechtfertigt, soweit diese Grundstücke zum Verbandsgebiet des verantwortlichen Gewässerunterhaltungsverbandes gehören und die Grundstückseigentümer nach § 84 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz im Rahmen der Gewässerunterhaltung die erforderlichen Maßnahmen auf den Ufergrundstücken zu dulden haben.

Die Verpflichtung der WBV zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Bioabfalls bleibt insofern bestehen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bioabfalls auf dem Boden und die Entfernung und Entsorgung von anderen Abfällen (z.B. Glas, Kunststoff, andere Verunreinigungen) zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kurt Augustin

Abteilungsleiter

<sup>1</sup> Stehen die pflanzlichen Abfälle aus der Gewässerunterhaltung mit einem Produktionsprozess in Zusammenhang (z.B. Teichwirtschaft) kann auch eine Zuordnung zum Abfallschlüssel 02 01 03 „Abfälle aus pflanzlichem Gewebe“ erfolgen.